# **VERFASSUNG**



18.06.2020

# **GEMEINDE TSCHAPPINA**

# Verfassung der politischen Gemeinde Tschappina

# I. Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1 die Gemeinde

Die Gemeinde Tschappina bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

# Art. 2 Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

# Art. 3 Aufgaben

Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt.

Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

# Art. 4 Auslagerung

Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

# Art. 5 Amts- und Schulsprache

Die Amts- und Schulsprache der Gemeinde ist Deutsch.

# Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und – bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

In Gemeindeangelegenheiten kommt Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, über die Niederlassungsbewilligung C verfügen und in der Gemeinde wohnen.

# Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

# Art. 8 Demission

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde und jeder Gemeindefunktionär hat seine Demission mindestens zwei Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

# Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat November oder Dezember statt. Der Amtsantritt erfolgt am 01. Januar. Die abtretenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet. Die Wahlen zum Gemeindevorstand finden gestaffelt statt. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird zusammen mit einem Vorstandsmitglied gewählt, die drei weiteren Mitglieder stehen 1 Jahr später zur Wahl.

#### Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

#### Art. 11

# Ausschlussgründe

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

#### Art. 12

# Wahlen in verschiedene Ämter

Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

# Art. 13

# Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnung- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11, stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitalieds.

#### Art 14

# Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

# Art. 15

#### Stimmpflicht

Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet, Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

# Art. 16

# Entscheide der Gemeindebehörden

Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

#### Unvereinbarkeit

Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen beigezogen werden.

Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

# Art. 18

# Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

#### Art. 19

# Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder stimmberechtigte Gemeindeeinwohner kann Anträge , Begehren und Beschwerden bei der Gemeindebehörde schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten in geeigneter Form Stellung zu nehmen.

#### Art. 20

# Initiativrecht

Zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

#### Art. 21

# Verfahren bei Initiativen

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert acht Monaten nach der Einreichung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfen jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

#### Art. 22

# Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern nur bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

# Art. 23

# Rechtswidrige Initiativen

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

# Art. 24

# Auskunft / Motion

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Alle Stimmberechtigten haben zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt.

Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion.

Wird die Motion als erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand innert acht Monaten der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.

# Art. 25

#### Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung

#### Art. 26

#### Beschwerderecht

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

#### Art. 27

#### **Protokolle**

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesondert Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von den Protokollführenden und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.

Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

#### Art. 28

#### Einsichtnahme in die Protokolle

Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen allen Personen zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

# Art. 29

# Informationsrecht

Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

# II. Gemeindeorganisation

# Art. 30

# Organe der Gemeinde

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

# a) Gemeindeversammlung

# Art. 31

# Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die Stimmberechtigten die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

#### Art. 32

# Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1. Die Vornahme von Wahlen:
  - a) des Gemeindepräsidenten
  - b) der Mitglieder des Vorstandes
  - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
  - d) die übrigen Wahlen, sofern die Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
- 2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze
- 3. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- 4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die die finanzielle Kompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen;
- die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten.;
- 6. das Eingehen von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsmässigen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.
- die Verleihung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sonderrechte.
- in Kenntnis der wesentlichen Eckpunkte fasst sie Grundsatzbeschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
- 9. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

#### Art. 33

# Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

# Art. 34

# Beschlussfähigkeit und Verfahren

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

# Öffentlichkeit, Ausstand

# Art. 35

Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegend öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.

Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

#### Art. 36

# Versammlungsleitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

## Art. 37

#### Stimmenzähler

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

#### Art. 38

# Abstimmungsmodus

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Bei schriftlicher Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

### Art. 39

### Wahlmodus

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengestellt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidierende gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Für Wahlen in den Gemeindevorstand ist in den ersten zwei Wahlgängen das absolute Mehr erforderlich. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

# Art. 40

# Wiedererwägung

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

# Art. 41 Konsultativabstimmung

Über Gegenstände, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, kann eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

# b) Der Gemeindevorstand

#### Art. 42

# Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten beziehungsweise der Gemeindepräsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst; er bestimmt jährlich das Vizepräsidium aus seiner Mitte.

#### Art. 43

# Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch das Gemeindepräsidium oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertretung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist das Präsidium verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

# Art. 44

# Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Im obliegen insbesondere:

- der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
- die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht.
- 3. der Erlass und die Änderung von Verordnungen
- die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
- 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens
- 6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets
- 7. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
- 8. die Beschlussfassung über einmaligen Ausgaben von Fr. 20'000.- und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 5000.-;
- den Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
- der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen.
- 11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.
- 12. Bestimmung von Delegierten in Gemeindeverbindungen und Zweckverbände
- 13. Wahl der externen Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

# Art. 45

# Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Das Gemeindepräsidium führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindekanzlisten die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

# Art. 46

# Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne.

Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

#### Art. 48

# Gemeindepräsidium

Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung, präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen und. bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Der Vollzug der gefassten Beschlüsse erfolgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes

# c) Die Geschäftsprüfungskommission

#### Art. 49

#### Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

#### Art. 50

# Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeorgane Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.

Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.

Der Gemeindevorstand setzt auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission eine im öffentlichen Finanzund Rechnungswesen fachkundige externe Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung ein Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und die Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

# III. Verwaltungszweige

# Art. 51

# Schulwesen

Die Gemeindeversammlung bestimmt den Partner / die Partnerin für eine Zusammenarbeit im Schulwesen und überträgt diesem alle anfallenden Aufgaben. Die Mitbestimmungsrechte der Gemeindeeinwohner beziehungsweise der Delegierten werden vertraglich oder im Rahmen der Schulorganisation geregelt.

#### Art. 52

# Tourismusförderung

Die Gemeindeversammlung bestimmt über eine Zusammenarbeit mit einer Tourismusorganisation. Die Mitbestimmungsrechte der Gemeindeeinwohner beziehungsweise der Delegierten werden vertraglich oder im Rahmen der Verbandsorganisation geregelt.

#### Forstwesen

Die Gemeindeversammlung bestimmt über die Zusammenarbeit mit einem Forstrevierverband. Die Mitbestimmungsrechte der Gemeindeeinwohner beziehungsweise der Delegierten werden vertraglich oder im Rahmen der Verbandsorganisation geregelt.

#### Art. 54

#### Feuerwehrwesen

Die Gemeindeversammlung bestimmt über die Zusammenarbeit mit einem Feuerwehrverband. Die Mitbestimmungsrechte der Gemeindeeinwohner beziehungsweise der Delegierten werden vertraglich oder im Rahmen der Verbandsorganisation geregelt.

# Art. 55

# Gemeindekanzlei

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidium unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht Abteilungsleiter damit betraut sind.

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung kann die Führung der Gemeindeverwaltung einer anderen Politischen Gemeinde übertragen werden (Mandat).

Der Gemeindekanzlist / die Gemeindekanzlistin leitet die Gemeindeverwaltung.

Der Gemeindevorstand stellt das übrige Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

# IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben

# Art. 56

# Finanzhaushaltsgrundsätze

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Die Rechnungslegung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen

Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis Ende Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen.

Das Budget und der Steuerfuss sind bis spätestens Mitte Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

# Art. 57

# Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist;
- aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald und Weiderechten;
- aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes Willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträgnisse) oder durch Einrichtungen von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

# Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

# Art. 59

# Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinse

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

#### Art. 60

# Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

#### Art. 61

#### Gebühren

Die Gemeinde kann von ihren Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

# Art. 62

# Tourismusförderungsabgabe

Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe gemäss dem Tourismusförderungsgesetz der Gemeinde.

Die Erträge sind zweckgebunden.

# V. Bürgergemeinde

# Art. 63

## Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

# VI. Kirchwesen

# Art. 64

#### Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

# VII: Schlussbestimmungen

# Art. 65

# Revision / Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

#### Art. 66

# Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtsmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

# Art. 67

# Übergangsbestimmung

Im November/Dezember 2020 werden die Behördenmitglieder erstmals nach den Bestimmungen der vorliegenden Verfassung gewählt. Amtsantritt ist am 01. Januar 2021. Die Amtsdauer der mit Inkrafttreten der Verfassung im Amt stehenden Behördenmitglieder wird (aufgrund von Artikel 9) für diejenigen Mitglieder deren Amtszeit im März 2021 abläuft auf den 31. Dezember 2020 verkürzt und für diejenigen deren Amtszeit per März 2022 abläuft auf den 31. Dezember 2021 verkürzt.

#### Art. 68

# Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 09.06.2008. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

# Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2020

Alues

Die Gemeindepräsident:

Simon Gartmann

Gemeindekanzlist:

Johannes Pfenninger

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom. M. 8.2020 | NB NN, 651

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Chr. Rathgeb

Daniel Spadin